

# Bregenzerwald Baurechtsverwaltung



Für die Gemeinde Langenegg

Sachbearbeiterin: Silvia Lässer  
Tel.: +43 5512 26000-21  
Fax: +43 5512 26000-4  
E-Mail: baurecht@regiobregenzerwald.at  
Aktenzahl: lg131.9-18/2019  
Datum: 17.07.2019

Antragstellerin: Rosmarie Nußbaumer, Leiten 115, 6941 Langenegg

Vorhaben: Abbruch und Errichtung eines Stadels

Standort: Gst.-Nr. 687, KG 91020 Unterlangenegg

## K U N D M A C H U N G

Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 26.03.2019, eingelangt bei der Behörde am 27.03.2019, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für den Abbruch und Errichtung eines Stadels auf der Liegenschaft, Gst.-Nr. 687, KG 91020 Unterlangenegg, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der Fetz Holzbau GmbH, Egg, vom 01.06.2019 ange-sucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

**Donnerstag, 08.08.2019,**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**14.30 Uhr an Ort und Stelle**

anberaamt.

### Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsver-waltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Do 8:00–12:00, Fr 8.00–14.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung neben dem Aushang an der Amtstafel auch auf der Homepage der Gemeinde Langenegg, [www.Langenegg.at](http://www.Langenegg.at) kundgemacht.

### **Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

**Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister  
der Gemeinde Langenegg  
Kurt Krottenhammer

  
i.A. Annette Sohler



Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben

Ergeht an:

1. Rosmarie Nußbaumer, Leiten 115, 6941 Langenegg, als Antragsteller **mit dem Ersuchen, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen. Zusätzlich sind die Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).**
2. den bau- und brandschutztechnischen Amtssachverständigen, Lukas Rüt, im Hause ✓
3. Planverfasser Fetz Holzbau GmbH, Egg, per E-Mail: [info@fetz-holzbau.at](mailto:info@fetz-holzbau.at) ✓
4. Gemeinde Langenegg ([gemeinde@langenegg.at](mailto:gemeinde@langenegg.at)) – mit dem Ersuchen, ✓
  - um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
  - um Veröffentlichung der Kundmachung auf der Gemeindehomepage (§ 42 Abs. 1 AVG)*Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:*
  - die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde sowie den Vermerk über die Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage;

Ergeht mit RSb an:

Rosmarie Nußbaumer, Leiten 115, 6941 Langenegg

Herrn Andreas Nußbaumer, Leiten 115, 6941 Langenegg, Brief: RSb

Herrn Norbert Nußbaumer, Kerpelystraße 9/9, 8700 Donawitz, Brief: RSb

Herrn Rene Nußbaumer, Leiten 115, 6941 Langenegg, Brief: RSb

Herrn Bertram Bader, Leiten 51, 6941 Langenegg, Brief: RSb

Frau Maria Eberle, Hampmann 151, 6941 Langenegg, Brief: RSb

Herrn Michael Eugster, Unterhalden 78/3, 6941 Langenegg, Brief: RSb

Herrn Konrad Nußbaumer, Leiten 46/2, 6941 Langenegg, Brief: RSb

Herrn Hermann Schwärzler, Hauptstraße 5, 88179 OBERREUTE, DEUTSCHLAND, Internationaler Rückschein